



B e s t a n d v e r t r a g

welcher am unten angeführten Orte und Tage zwischen der AGRARGEMEINSCHAFT THALLERN, vertreten durch den Obmann, Herrn Siegfried SEDELMAIER, Krems-Thallern Nr.18, als Bestandgeberin einerseits und der STADT KREMS AN DER DONAU, vertreten durch den Bürgermeister, als Bestandnehmerin andererseits abgeschlossen worden ist, wie folgt: - - - - -

I.

Die Agrargemeinschaft Thallern, in der Folge auch kurz Bestandgeberin genannt, hat die Gp. 600/57 Wiese im Ausmaß von 37 a 49 m², inliegend in E.Z.8 Gb. der Kat. Gem. Thallern, der Stadt Krems an der Donau, in der Folge auch kurz Stadt oder Bestandnehmerin genannt, zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines Sport- und Spielplatzes auf diesem Grundstück in Bestand gegeben und erklärt die Bestandnehmerin die Vertragsannahme. - - - -

II.

Das Bestandverhältnis hat am 1.1.1973 begonnen und wird unkündbar auf die Dauer von neun (9) Jahren, das ist bis zum 31.12.1981 abgeschlossen. - - - - -
Für den Fall, als nicht spätestens 6 Monate vor Beendigung des Bestandverhältnisses von einem der beiden Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes der Gegenseite mitgeteilt wird, daß das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt wird, verlängert sich die Dauer des Bestandver-

hältnisses unter den gleichen Bedingungen um jeweils ein weiteres Jahr. Von dieser Kündigungs- bzw. Auflösungsmöglichkeit wird die Bestandgeberin jedoch nur Gebrauch machen, wenn ihr durch den Fortbestand des Vertragsverhältnisses wirtschaftliche Nachteile erwachsen würden. - - -

III.

Der Bestandzins für das vorbezeichnete Bestandobjekt beträgt jährlich S 200.- (zweihundert Schilling) und ist jeweils bis zum 15. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein fällig und an die Bestandgeberin zu bezahlen. Der bereits fällig gewordene Bestandzins für die Zeit vom 1.1.1973 bis 31.12.1976 im Betrage von S 800.- (achthundert Schilling) ist jedoch binnen 14 Tagen nach Abschluß dieses Vertrages zur Zahlung fällig. - - - Zur Sicherung des inneren Wertes des obigen Bestandzinses wird allen Zahlungen der vom Österreichischen statistischen Zentralamt in Wien errechnete Verbraucherpreisindex 1966 bzw. dessen Änderungen gegenüber dem heutigen Stande zugrunde gelegt. Es sind demnach immer höhere oder niedrigere Zahlungen zu leisten, als sich dieser Index im jeweils dem Zahlungstage unmittelbar vorausgehenden Monat gegenüber dem Index vom Vertragsabschlußmonat geändert hat. - - - - -

IV.

Das in Bestand gegebene Grundstück ist als Sport- und Spielplatz zu verwenden und ist die Bestandnehmerin berechtigt, das Bestandobjekt zu diesem Zwecke an sportausübende Vereine, Gruppen und Einzelpersonen zu überlassen. Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung ist die Bestandgeberein berechtigt, das Bestandverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort zur Auflösung zu bringen. - - - - -

V.

Der Bestandnehmerin obliegt es, das Bestandobjekt auf ihre

Kosten zum Bestandzweck auszugestalten und zu erhalten.
Die Bestandnehmerin ist berechtigt, die hiezu erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen und die hiefür erforderlichen Einrichtungen und Geräte zur Aufstellung zu bringen. - - - - -
Bei Beendigung des Bestandverhältnisses ist das Bestandgrundstück im geräumten Zustand an die Bestandgeberin zurückzustellen. - - - - -

VI.

Die Bestandnehmerin haftet für alle Schäden, die mit der Errichtung, dem Bestand und Betrieb des gegenständlichen Sport- und Spielplatzes in kausalem Zusammenhang stehen und verpflichtet sich, die Bestandgeberin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. - - - - -

VII.

Allfällige Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden sind, trägt die Bestandnehmerin. - - - - -

VIII.

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Bestandverhältnis wird die Zuständigkeit des Bezirks- bzw. Kreisgerichtes Krems vereinbart. - - - - -

Krems, am 10. Dezember 1976

Agrargemeinschaft Thallern

Seckelmeier Siegfried
Gartenbauer Gerant

Der Bürgermeister
der Stadt Krems an der Donau:

Stadtrat:
Gawanda



Wittig
Stadtrat:
H. Probst